

## Nachtragskredite 2006 (II)

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 19. September 2006

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Sammelbotschaft legt Ihnen die Regierung die zweite Serie von Nachtragskrediten zulasten der Verwaltungsrechnung 2006 sowie einen Nachtragskredit zu einem Sonderkredit (Objekt der Investitionsrechnung) vor.

### 1 Nachtragskredite zulasten der Verwaltungsrechnung 2006

In Beachtung von Art. 52 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) unterbreiten wir Ihnen einen Beschlussesentwurf über die Gewährung von Nachtragskrediten zulasten der Verwaltungsrechnung 2006.

In der Junisession haben Sie einem Nachtragskredit von Fr. 2'541'700.– zugestimmt (ABI 2006, 1613). Ein weiterer Nachtragskredit wurde in Zusammenhang mit dem Kantonsratsbeschluss über Beiträge aus dem Lotteriefonds 2006 (I) gesprochen (ABI 2006, 1616).

Mit dieser Vorlage beantragen wir Ihnen zwei weitere Nachtragskredite zulasten der laufenden Rechnung 2006 im Betrag von Fr. 1'041'450.–. Der besseren Übersicht halber sind die Erläuterungen, die nicht Gegenstand der Beschlussfassung bilden, an geeigneter Stelle in den nachstehenden Beschlussesentwurf eingefügt. Damit sollen Prüfung und Beratung der Vorlage erleichtert werden.

### 2 Nachtragskredite zu Sonderkrediten

#### 2.1 Vorbemerkung

Sodann unterbreiten wir Ihnen mit dieser Sammelbotschaft auch einen Nachtragskredit zu einem Sonderkredit der Investitionsrechnung. Das Präsidium des Kantonsrats hat seinerzeit den Einbezug solcher Nachtragskredite in die Sammelbotschaft über Nachtragskredite als zulässig erklärt, sofern der Nachtragskredit weniger als 500'000 Franken oder weniger als 5 Prozent des ursprünglichen Kredits, aber nicht mehr als 1 Mio. Franken beträgt (RRB 1990/2130).

Nachtragskredite zu Sonderkrediten haben keine unmittelbare Erhöhung der Zahlungskredite in der Verwaltungsrechnung 2006 zur Folge. Sie werden der Investitionsrechnung belastet und mit dem jeweiligen Objekt abgeschrieben.

#### 2.2 ARA Altenrhein, Ausbau Biologie und Neubau Filtrationsstufe

Mit Grundsatzentscheid des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (heute Bundesamt für Umwelt, BAFU) vom 3. Mai 1996 genehmigte der Bund das Projekt «ARA Altenrhein: Ausbau der Biologie zur Nitrifikation und Teildenitrifikation sowie Neubau der Filtrationsstufe» und sicherte Bundesbeiträge an die beitragsberechtigten Erstellungskosten von

Fr. 25'952'000.– gemäss Kostenvoranschlag zu. Die Ausrichtung der Bundesbeiträge ist an die Leistung entsprechender Kantonsbeiträge der betroffenen Kantone gekoppelt.

Gemäss dem auf Grund der anfallenden Abwassermengen festgelegten Verteilschlüssel sind vom Kanton St.Gallen an 83.54 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, also an Fr. 21'680'301.–, Kantonsbeiträge auszurichten. Die Höhe des Kantonsbeitrags ist mit 80 Prozent des Bundessubventionssatzes von 28.8 Prozent festgelegt. Dies ergibt für den Kanton St.Gallen einen Kantonsbeitrag an das Ausbauprojekt von Fr. 4'995'142.–.

Im Zusammenhang mit dem Übergang zum Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM) wurden mit dem Voranschlag 1998 für insgesamt neun Kehrlichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen, bei welchen die zu jener Zeit noch offene Beitragsleistung des Kantons nach der Gesetzgebung über den Gewässerschutz die massgebliche Grenze von 3 Mio. Franken überstieg, Sonderkredite eingeholt. Der vom Kantonsrat bewilligte Sonderkredit für den Ausbau der ARA Altenrhein beläuft sich auf Fr. 4'995'142.–.

Inzwischen liegt die definitive Bauabrechnung für das Projekt «ARA Altenrhein: Ausbau der Biologie zur Nitrifikation und Teildenitrifikation sowie Neubau der Filtrationsstufe» vor. Sie wurde vom BAFU zusammen mit dem Amt für Umweltschutz des Kantons St.Gallen geprüft und für in Ordnung befunden. Mit Fr. 27'163'032.– liegen die beitragsberechtigten Erstellungskosten um Fr. 1'211'032.– über dem im Grundsatzentscheid des BAFU festgehaltenen Betrag. Die Mehrkosten sind auf zusätzliche Nachrüstungen der komplexen Anlage, insbesondere zur Erreichung der geforderten strengen Reinigungsleistung nach der Bodensee-Richtlinie der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) zurückzuführen. Mit Zusicherungsverfügung vom 30. September 2005 anerkennt das BAFU diese Mehrkosten vollumfänglich.

Bedingt durch die anerkannten Mehrkosten erhöht sich der für die Berechnung des st.gallischen Kantonsbeitrages relevante Anteil an den beitragsberechtigten Kosten auf Fr. 22'691'997.– und damit der gesamte Kantonsbeitrag auf Fr. 5'228'236.–. Für die Beitragserhöhung um Fr. 233'094.– wird eine Nachtragskredit zum Sonderkredit «ARA Altenrhein, Ausbau Biologie und Neubau Filtrationsstufe» beantragt.

### **3 Antrag**

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, auf den Kantonsratsbeschluss über Nachtragskredite 2006 (II) einzutreten.

Im Namen der Regierung,  
Die Präsidentin:  
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:  
Martin Gehrer

## **Kantonsratsbeschluss über Nachtragskredite 2006 (II)**

Entwurf der Regierung vom 19. September 2006

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 19. September 2006 Kenntnis genommen und beschliesst:

I.

Zu Lasten der Verwaltungsrechnung 2006 werden folgende Nachtragskredite gewährt:

Konto Fr.

### **Volkswirtschaftsdepartement**

2100	Forstwirtschaft	
360	Staatsbeiträge	490'200.–

Nach Art. 35 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald (SR 921.0; abgekürzt WaG) fördert der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Massnahmen zur Walderhaltung. Nach Art. 38 Abs. 2 WaG leistet er unter anderem Finanzhilfen bis zu 50 Prozent der Kosten für Massnahmen zur Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen, soweit sie für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlich sind und auf den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft Rücksicht nehmen. Abgeltungen und Finanzhilfen werden nach Art. 38 der Waldverordnung (SR 921.01) nur dann ausgerichtet, wenn sich der Kanton daran beteiligt. Das kantonale Einführungsgesetz zum Waldgesetz (sGS 651.1) sieht in Art. 30 vor, dass der Staat im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge bis zu 40 Prozent der Kosten an die nach Bundesrecht beitragsberechtigten Massnahmen leistet.

Die Starkniederschläge in der Zeit vom 19. bis 23. August 2005 – in der Presse auch als «Jahrhundertunwetter» bezeichnet – haben an Waldstrassen und Maschinenwegen grosse Schäden verursacht (Rutschungen, Auswaschungen, Verschüttungen). Da sie für die weitere Pflege und Nutzung der Wälder benötigt werden, ist ihre Wiederherstellung unabdingbar. Die Gesamtkosten für die Wiederherstellung werden auf Fr. 1'290'000.– geschätzt. Weil es sich durchwegs um be-

währte Massnahmen handelt, die der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands dienen, und weil keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft zu erwarten sind, ist eine finanzielle Beteiligung des Kantons gerechtfertigt. Der Kantonsbeitrag beläuft sich auf Fr. 490'200.– (38 Prozent der Gesamtkosten). Weil damit das ordentliche Budget 2006 des Kantonsforstamtes überschritten wird, müssen die Kantonsbeiträge über einen Nachtrag zum Budget 2006 bereitgestellt werden. Aufgrund der verfügbaren Kredite beim Bund ist ein maximaler Bundesbeitrag von Fr. 245'100.– (19 Prozent der Gesamtkosten) zu erwarten. Der Bundesbeitrag kann erst nach der Zusicherung des Kantonsbeitrages gesprochen werden.

### **Erziehungsdepartement**

4152 Berufsausbildung

360 Staatsbeiträge

551'250.–

Der Schweizerische Verband Dach und Wand (SVDW) führt, gestützt auf ein Reglement des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT), für das Berufsfeld Polybau seit Jahren interkantonale Fachkurse durch. Die Entwicklung des Berufsfeldes Polybau hat zu einer starken Zunahme der Anzahl Ausbildungsverhältnisse geführt. Zur Abdeckung des erhöhten Platzbedarfs hat der SVDW eine Nachbarliegenschaft des Bildungszentrums Polybau in Uzwil käuflich erworben. Zur Umnutzung der Gesamtanlage sind bauliche Massnahmen erforderlich, welche Umbaukosten von rund Fr. 1'575'000.– verursachen.

Gemäss Art. 45 ff. Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1) leistet der Staat an die anrechenbaren Kosten einen Beitrag von 35 Prozent. Der Voranschlag 2006 enthält keine vorsorglichen Kredite für Baubeiträge. Angesichts der Höhe der Umbaukosten und der Dringlichkeit des Projekts (Nutzungsbeginn ab Sommer 2006) ist es für den SVDW nicht zumutbar, dass die Beitragsleistung erst über den Voranschlag 2007, also mit wesentlichem zeitlichem Verzug, erfolgt. Für den Baubeitrag wird deshalb ein Nachtragskredit anbegehrt.

Total zwei Nachtragskredite

1'041'450.–

II.

Folgender Nachtragskredit zu Sonderkrediten wird genehmigt:

ARA Altenrhein, Ausbau Biologie und Neubau Filtrationsstufe

233'094.–